

muß noch abgeklärt werden. Es scheint mehr als wahrscheinlich zu sein, daß die Vorarbeiten zu jener bedeutsamen und folgenschweren, geradezu revolutionären Edition in Einsiedeln gemacht wurden.

Leo Juds Aufenthalt in Einsiedeln bildet einen wichtigen Abschnitt der schweizerischen Geistesgeschichte. Mit Predigten und Druckschriften sondergleichen, deren Sprachgewalt bisher unbemerkt blieb, führte er das Volk an die Bibel heran, die dem Schweizer zur nie versiegenden Quelle seiner durch sie erhöhten Menschlichkeit wurde.

Johannes Oekolampads Versuch, Kirchenzucht durch den Bann zu üben.

Von HANS WALTER FREI.

Die Einsatzstelle des Versuchs von Johannes Oekolampad, Kirchenzucht durch den Bann zu statuieren, ist unschwer zu finden. Es ist die ausgesprochen aufs Ethische ausgerichtete Art und Weise des Reformators der Stadt Basel, die schließlich ein Unternehmen nahelegt, das sogar mit Hilfe einer gewissen Gewalttätigkeit Reinheit auf kirchlichem Boden erzwingen will. Man kann Ernst Staehelins großes Opus über „Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads“¹ auf allen seinen mehr als sechshundert Seiten aufschlagen, nie wird man etwas anderes entdecken als das eminent ethische Merkmal der ganzen Evangeliumsauffassung des Johannes Oekolampad. Dieser wurde zum Reformator, „weil er in der römisch-katholischen Kirche die neue Kreatur in Christo nicht genügend verwirklicht findet. Luther geht es um die Rechtfertigung; Oekolampad sagt im Anschluß an 1. Thess. 4, 3: ‚voluntas Dei est sanctificatio nostra‘. Bei Luther steht im Vordergrund der Glaube, bei Oekolampad das, was aus dem Glauben fließt, die ‚pietas‘, die ‚sanctimonia‘, die ‚caritas‘ sowohl beim einzelnen als in der Gesamtheit des ‚corpus Christi mysticum‘. Luther vertritt ein stärker von Paulus, Oekolampad ein stärker von Johannes geprägtes Christentum“². Schon zur Zeit, als Oekolampad im Bannkreis der Wimpfelingischen Reformbewegung (1499—1512) stand, verlangt er von einem vollkommenen Prediger des Evangeliums neben einer deutlichen Ver-

¹ M. Heinsius Nachfolger, Leipzig 1939, 652 Seiten. Die Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk. ² S. 155.

kündigung der Wahrheit „vitae sanctitas“³. In einer Predigt aus der Klosterzeit (1520—1522) fragt er, wie wir geheiligt werden, und gibt zur Antwort: „Wenn wir uns enthielten von den Beschmutzungen dieser Welt, wenn wir überwänden die Begierden des Fleisches und ‚domitis affectibus‘ unsern Geist auf Gott richteten“⁴. In einer Predigt aus späterer Zeit erklärt Oekolampad, daß unsere Heiligung als Gottes Wille im Glauben an Christus bestehe, durch den wir uns gegenseitig lieben und von allen Verunreinigungen dieser Welt und Zeit fernhalten⁵. Um Erneuerung des Lebens und Liebesübung geht es Johannes Oekolampad⁶. Im Zusammenhang mit dem Abendmahlsstreit betont er, daß wir in einem neuen Leben zu wandeln haben. Glaube an den gekreuzigten Jesus, Liebe zu den Nächsten, Kreuztragen und Neuheit des Lebens in Christus sind Oekolampad Hauptmerkmale des Christenstandes⁷. Nichts soll uns wichtiger sein, als enthaltsam, gerecht, unschuldig und schicklich zur Ehre Gottes des Vaters zu leben⁸. Schon früher hat Oekolampad, als sich Gelegenheit hiezu bot, darauf hingewiesen, daß die Heilige Schrift die Lebenden heilig zu nennen pflege, und daß „sanctus“ dasselbe bedeute wie „Christianus“⁹.

Angesichts dieses Sachverhalts liegt es nahe, daß für die Erbauung der Kirche das Bußinstitut nach Oekolampads Befinden bereits eine große Rolle spielte, als er noch katholisch war. Das Bußwesen freilich, wie es sich in der mittelalterlichen Kirche herausgebildet hatte, lehnt er ab¹⁰. Chrysostomus lehrt ihn, daß das ewige Scheiden von Christus einzig Christi Sache sei; „Menschen müsse man schonen und für sie beten“¹¹. Von ihnen fordert Oekolampad ununterbrochene Reue und Buße; sie möchte er finden in einem beständigen Sichmühen um die Verbesserung des Lebens und in einem nie ablassenden Eifer, zu Besserem vorzudringen¹². Das Sündigen-Können nennt er eine elende Freiheit¹³. In der Tat, wer möchte nicht auf diese Folge des liberum arbitrium gerne verzichten? Andererseits erinnert Oekolampad an einer Stelle seines Jesaiakommentars daran, daß das unwissende Volk durch die Furcht vor dem „Bann“ eingeschüchtert werde¹⁴. Nur die, welche von Gott berufen und im voraus zum Heil bestimmt seien, fänden in Gebet und Fasten, Reuetränen und Almosen, Waffen eines wahren Christenstandes¹⁵. In einem solchen erlange „die Glückseligkeit des kontemplativen Lebens“ nur, „wer in den Pflichten des aktiven

³ S. 52. ⁴ S. 142. ⁵ S. 226. ⁶ S. 228. ⁷ S. 306. ⁸ S. 464. ⁹ S. 214.

¹⁰ S. 154. ¹¹ S. 181. ¹² S. 197. ¹³ S. 198. ¹⁴ S. 202. ¹⁵ S. 204.

Lebens stehe; und niemand könne das praktische Leben richtig ergreifen, außer wer vorher erleuchtet sei durch das kontemplative Leben“¹⁶. In diesem Zusammenhang lehrt Oekolampad das allgemeine Priestertum aller Arbeiter im Weinberge Gottes¹⁶. Immer aber erstreben und erreichen wir nur durch den Glauben, daß wir nicht allein Christi Leben nachahmen, sondern daß Leben Christi in uns sei¹⁷. Ist Christus um unsertwillen Sklave und Knecht geworden, so sollen wir um seinetwillen füreinander Diener werden¹⁸. Wenn auch für Oekolampad die Liebe nie und nimmer rechtfertigt, so zeigt sie auf der anderen Seite doch, „daß wir zu der Zahl der Söhne des Lichtes gehören“¹⁹. Haben wir in Christus Jesus Gnade, so sollen wir in ihm „zu einem neuen, vollkommenen Menschen auferstehen“²⁰. Dabei kommt alles auf die „innovatio vitae“²¹ an und nicht auf das einzelne äußere Werk; aber dieses soll selbstredend jenem entsprechen.

Entscheidend ist es, daß der barmherzige Gott gut erbaut, lebendig macht, erhält, wiederherstellt und beglückt²². Oekolampad ist aber der Ansicht, daß alle apostolische und evangelische Norm, die in den Gemeinden herrschend sei im Blick auf Gottes gnädige Leitung und in Kraft seiner weisen Führung, die Notwendigkeit einer allfälligen excommunicatio nicht überflüssig mache oder gar ausschließe. Oekolampad nennt sie ein gewisses äußeres Zeichen einer innerlichen Sache, das notwendig für die Heiligung des Volkes sei, damit das Abendmahl aufrichtig und wahrhaftig könne gehalten werden²³.

Mit Exkommunikation wird aber auch bedroht, wer sich in Glaubensdingen nicht durch Gottes Wort will belehren lassen²⁴. In Auseinandersetzung mit den Täufern hebt Oekolampad hervor, daß nicht die Wiedertaufe, sondern der Bann das Mittel zur Reinhaltung der Kirche sei. „Christus hat uns ein ander mittel geben, namlich ein christenlichen bann; damit werde die kirch gereiniget, so vyl es nun möglich“²⁵. Dabei beziehe sich der Bann nur auf die, welche „etwas auf brüderliche Ermahnung gäben und den gemeinen Frieden hielten, aber nicht auf die, um derer willen auch das ganze Gesetz gegeben sei“²⁶, also jene, die nicht Christen sein wollen. Eine Angelegenheit der christlichen Gemeinde ist der Bann mit andern Worten²⁷. War er einst ein Verfahren, durch das die Sünder durch lockende Ermahnungen von

¹⁶ S. 210. ¹⁷ S. 225. ¹⁸ S. 229. Oekolampad braucht im Vorder- wie im Nachsatz den Ausdruck servus. ¹⁹ S. 230. ²⁰ S. 233. ²¹ S. 239. ²² S. 244.

²³ S. 262. ²⁴ S. 303. ²⁵ S. 385. ²⁶ S. 386. ²⁷ S. 422.

den Lastern weggerufen wurden, so erscheint Oekolampad der papistische Kirchenbann als „etwas ganz anderes; kein Verbrechen werde durch ihn verhindert, vielmehr werde durch ihn den Verbrechen die Türe geöffnet“²⁸. Es fällt auf, in welchem ausgesprochenem Maße Oekolampad einer Maßnahme wie dem Bann das eine Mal viel Gutes zutraut, das andere Mal aber alles Schlechte, je nachdem jene von urchristlicher, römisch-katholischer oder protestantisch-evangelischer Seite gehandhabt wird. Könnte es statt dessen nicht umgekehrt so sein, daß es im Wesen des Bannes liegt, daß in ihm ein Vorgehen geübt wird, das beinahe naturnotwendig mit dem erbarmungsvollen Heilscharakter des Evangeliums in Widerspruch gerät, wenn es rigoros zur Anwendung gelangt, das aber ziemlich wirkungslos verpufft, wenn es schonend gebraucht wird?

Oekolampad denkt sich das Vorgehen so, daß ein Gemeindeglied, das zwei- und dreimal ohne Erfolg ermahnt der Gemeinde gemeldet werde, so lange von der Kommunion auszuschließen sei, bis es ein sicheres Zeichen der Besserung gebe und wieder versöhnt worden sei²⁹. „Nur diejenigen sollten gebannt sein, die das Wort Gottes banne, und die als ungesunde und dürre Glieder den Leib Christi verseuchten“³⁰. „Darum könnten nicht zur Gemeinschaft des Nachtmahls zugelassen werden die Abgöttischen, Zauberer, Gotteslästerer und Verächter des Wortes Gottes und der heiligen Sakramente der Taufe und des Herren Nachtmahls, die die Väter und Mütter nicht in Ehren hätten, die ungehorsam seien der weltlichen Obrigkeit, die Aufrührerischen und die, die sich weigerten, Zins und Zoll usw. zu geben, die sich in den Sachen des Glaubens nicht wollten mit dem Wort richten lassen, die Totschläger und diejenigen, die ihren Neid nicht abstellten, alle, die aus Mutwillen in den Krieg zögen, Hurer, Ehebrecher, Zusaufer und Prasser, Diebe, Räuber, Wucherer, solche, die unziemlichen Gewinn, Hantierung und Gewerbe trieben, Müßiggänger, die den Nächsten mit ihrer Faulheit lästig fielen, alle falschen Zungen und Unterdrücker der Gerechtigkeit“³⁰. Es ist ohne weiteres klar, daß einige der genannten Kategorien recht weit reichen, und viele ihnen auf kurz oder lang mehr oder weniger durchschlagend zugehören. Man braucht im Grunde nur eine solche Liste der zu Bannenden aufzustellen und durchzudenken, um sofort das Unmögliche des ganzen Unternehmens zu durchschauen, in der Zeit Oekolampads, aber erst recht in unserer Gegenwart.

²⁸ S. 417. ²⁹ S. 429. ³⁰ S. 433.

Nicht von ungefähr reduziert sich die von uns zitierte Liste der mit dem Bann zu Belegenden ein anderes Mal bei Oekolampad folgendermaßen: „Nur wo einer trotz evangelischer Warnung in öffentlichen Lastern unverschämt verharrte oder ein Feind des göttlichen Wortes und der Kirche wäre, müßte man ihn verbannen und die Christen vor ihm warnen; doch dürfe auch die Rügung solcher Personen nicht aus Neid, sondern ‚von miszfallens der sünden wegen‘ geschehen“³¹. Hier verschärft Oekolampad die Bedingung, die zum Gebanntwerden erfüllt sein muß, in der Richtung der Intensität der verwerflichen Lebenshaltung. Es wird sozusagen das Urböse Erfordernis von Bedrohung mit dem Bann und von Anwendung desselben. Ein gewisses schonend schwankendes Erwägen tritt in dieser zweiten Formulierung Oekolampads unschwer zutage. Man versteht darum leicht, daß Oekolampad das von uns zuvor zitierte Verzeichnis der zu Bannenden in der Abendmahlsliturgie von 1526 fast wörtlich bald einmal wiederholt hat; dabei will er die Handhabung des Bannes einzig und allein den Leutpriestern und Diakonen in die Hand geben. Gemäß christlicher Ordnung sollen diese jenen gebrauchen³². Die Notwendigkeit der Kirchenzucht betont Oekolampad auch beim Predigen³³. „Ehebrecher sollen, abgesehen davon, daß sie in den Kirchenbann kommen, von allen staatlichen und kirchlichen Ämtern ausgeschlossen werden; außerdem sollen sie je nach den Umständen mit Geld, Gefängnis oder Landesverweisung bestraft werden; die Feststellung des Ehebruchs liegt in den Obliegenheiten des Ehegerichts“³⁴.

Auf der dritten evangelischen Basler Synode vom 2. Mai 1530 fanden die Synodalen, daß jene vielen, unter denen auch Gerichtsleute, Ober- und Untervögte zu treffen seien, die sich zu Stadt und Land der Sakramente enthielten, zum Teil weil sie den Wiedertäufern anhängen, sollten in den Bann getan werden. Es scheint, daß diese Synode die zu ihrer Leitung verordneten Ratsherren beauftragte, beim Rate entscheidende Schritte zur Einführung des Kirchenbannes zu unternehmen³⁵. Über Beschlüsse der vierten Synode vom 22. November 1530 in der Angelegenheit des Kirchenbannes hat Oekolampad an Zwingli berichtet³⁵. „Fruntlich und ordenlich“ soll der Bann angewendet werden³⁶. Auf der Herbstsynode des Jahres 1531 wurde gerügt, daß der Bann nicht fleißig gehalten werde, und daß er von den Untertanen eine Verräterei gescholten werde³⁷.

³¹ S. 479. ³² S. 483. ³³ S. 494. ³⁴ S. 487. ³⁵ S. 502. ³⁶ S. 505. ³⁷ S. 506.

Als Oekolampad im Jahre 1518 das Pönitentiarat der Basler Diözese verwaltete, wurde er auf die altkirchliche Bußdisziplin mit ihrer Kirchengzucht geführt³⁸. Von da an ist er überzeugt, daß zum Wesen einer wahren Kirche die Kirchengzucht gehöre. Ihre Wurzel greift also in Oekolampads katholische Zeit zurück. Dies wollen wir nie aus dem Auge lassen. In der Basler Agende von 1526 hat, wie wir gesehen haben, die Bannung ihre bedeutsame Stelle. Ob es daraufhin zu wirklicher Verhängung des Bannes in einzelnen Fällen gekommen ist, ist unbekannt. Jedenfalls erhob sich rasch eine Unzufriedenheit gegen die Einführung dieser Institution. Die Mehrheit der Gemeindeglieder stellte sich offenkundig der Ausübung der Kirchengzucht durch die Pfarrer entgegen. „So verzichteten diese auf die ihnen übertragene Befugnis und unternahmen es, eine andere Ordnung der Kirchengzucht zu erlangen.“ Dadurch kam es zu Oekolampads berühmter Rede, als geistlicher Präsident der Kirchensynode neben Phrygio, über die Einführung des Banns vor dem Rat. „Diese Rede Oekolampads über die Ordnung der Kirchengzucht muß als kirchengeschichtliches Ereignis großen Stiles bezeichnet werden“, meint Stähelin.

Im ersten Teil begründet Oekolampad die Notwendigkeit des Banns mit dem unvollkommenen Zustand der Kirche, in der auch gottferne Menschen zu finden sind. Im zweiten Teil will Oekolampad die kirchliche Zensur nicht als Strafe sondern als Heilmittel gewertet wissen. Er beruft sich bei ihrer Anwendung auf die bekannten neutestamentlichen Stellen aus dem Munde Jesu, die sich zur Rechtfertigung des Bannes allenfalls anführen lassen. Natürlich spielen auch die entsprechenden Stellen der Paulusbriefe eine Rolle bei dieser Begründung. Andererseits sucht Oekolampad zu erklären, wieso in der römischen Kirche der Bann zu einer Tyrannis geführt habe. „Der erste Grund dieser Tyrannis habe darin gelegen, daß die Priester sich eine Autorität angemäßt hätten, die ihnen nicht allein zugekommen sei.“ Auch sei der Bann wegen Dingen verhängt worden, deretwegen er nicht hätte verhängt werden dürfen. Drittens sei er mit einem übel angebrachten Übereifer gehandhabt worden. Trotz dieser schlechten Erfahrungen mit dem Bann in der römischen Kirche sieht Oekolampad in ihm ein Mittel, ohne das die Kirche nicht zu bestehen vermag, und ergeht sich in Erwägungen darüber, wieso die staatlichen Gesetze durch kirchliche Ordnungen von der Art des Bannes zu ergänzen seien. Wenn

³⁸ Für alles folgende: S. 506ff.

Oekolampad erklärt, daß im Gegensatz zu den staatlichen Erlassen, die für jedermann gelten, nur diejenigen in den Bann getan werden sollen, „die eifrige Glieder am Leibe Christi seien“, so scheint uns praktisch ein Widerspruch vorzuliegen zur Anordnung, daß falsche Lehre oder Unreinheit des Lebens das Gebanntwerden erfordere; denn dieses schließt jenes aus. Eifrige Glieder an Christi Leib lehren nicht falsch und leben nicht unrein; indem einer einmal eifrig war in der Gemeinde, ist er es sicher nicht mehr, wenn er verkehrt lehrt oder lebt.

Im letzten Teil seiner Rede führt Oekolampad aus, auf welche Weise der Bann ehrbar und mit guter Wirkung geübt werden könne.

Ein Zwölf-Zensoren-Kollegium, das nur zu einem Drittel aus Pfarrern zu bestehen hätte, soll einen aus seiner Mitte zu dem Kirchenglied schicken, das in öffentlicher Sünde stehe. Nütze diese erste Ermahnung nichts, so seien zwei oder drei Zensoren zu senden. Wer einer dritten Warnung durch alle zwölf Zensoren nichts nachfrage, der sei für exkommuniziert zu erklären, bis er bereue und von den Zensoren vom Bann losgesprochen werde.

Der Rat ging auf diesen Vorschlag Oekolampads ein, verquickte aber das kirchliche Strafsystem des Bannes bezeichnenderweise sofort mit bürgerlichen Strafen. Auch ist nicht ausdrücklich davon die Rede, daß in den Bannbehörden auch die Pfarrer ihren Sitz haben. Zudem wird der Aufgabenkreis der Bannbehörden weniger kirchlich dogmatisch fixiert, als Oekolampad vorgeschlagen hatte; statt dessen siegte der rein moralische Gesichtspunkt. Zu einer endgültigen Beschlußfassung gelangte der Rat in dieser Angelegenheit aber auch jetzt nicht, weil sich neue Bedenken erhoben.

„Dagegen kam es in dem größern Rahmen des Christlichen Burgrechts zu Verhandlungen über den Kirchenbann“³⁹. Doch scheiterte das Unternehmen, die Exkommunikation für die Städte des Christlichen Burgrechts, d. h. für Konstanz, Zürich, Bern, St. Gallen, Biel, Mülhausen, Basel, Schaffhausen und Straßburg einheitlich zu regeln. Oekolampad seinerseits schrieb in dieser Angelegenheit einen Brief an Zwingli, in dem er darauf hinwies, daß unerträglicher selbst als der Antichrist eine Obrigkeit sein werde, „die den Kirchen ihre Autorität nehme“³⁹. „Christus habe nicht gesagt: wenn der Bruder nicht höre, die magistratui, sed: ecclesiae“⁴⁰.

Der Zürcher Rat aber lehnte trotz Zwingli in einem nach Basel

³⁹ S. 514. ⁴⁰ S. 515.

gerichteten Schreiben eine einheitliche Regelung des Bannes ab. Am 26. Oktober 1530 lehnte auch die Zürcher Synode die Einführung des Bannes ab in dem Sinne, wie er Oekolampad vorschwebte. Auch Butzer verhielt sich ablehnend. Die Berner Synode vertrat den Standpunkt, daß die ganze Autorität den weltlichen Behörden gebühre. Als einzig anwesender Theologe vertrat Oekolampad auf der Tagung des Christlichen Burgrechts in Aarau am 27. September 1530 seine Auffassung in der Frage des Bannes; außer Straßburg waren alle Städte vertreten. Da Oekolampad mit seinem Antrag nicht durchzudringen vermag, tendiert er darauf hin, daß eine neue Tagung in Basel beschlossen werden solle, auf der vor allem die „predicanten“ vertreten wären. Am 16. November 1530 trat alsdann diese Tagung des Christlichen Burgrechts zwar in Basel zusammen, auf der gegen den Schluß hin die Angelegenheit der Kirchenzucht zu Sprache kam; „auswärtige Theologen waren jedoch keine vorhanden“⁴¹. „Der Entscheid fiel aus, wie zu erwarten war: von einer gemeinsamen Regelung wolle man absehen; jeder Ort solle sich an seine eigenen Ordnungen halten, die Übel zu strafen; so habe man auch nichts dagegen, wenn eine der Städte den Bann annehmen wolle“⁴¹.

Nachdem dieser Versuch einer einheitlichen Regelung der Kirchenzucht auf dem Gebiet des Christlichen Burgrechts mißlungen war, wurde auf Betreiben Oekolampads und der Synode in Basel das Mandat über die Ordnung der Kirchenzucht am 14. Dezember 1530 für die Stadt, am 15. Dezember für die Landschaft erlassen.

Infolge des in Erscheinung getretenen Widerstandes wich aber die angenommene Lösung sehr stark von der von Oekolampad vorgeschlagenen ab. „Das Zwölf-Zensoren-Kollegium ist fallen gelassen; es gibt keine kirchliche Zentralbehörde, sondern auch für die Stadt werden nur Bannbehörden für die einzelnen Gemeinden gebildet. Weiterhin: diesen Bannbehörden gehört der Pfarrer nicht an“⁴². Ihm wird nur außerhalb dieser Behörde, die in der Stadt aus zwei Ratsmitgliedern und einem Gemeindeglied, auf dem Land aus zwei von den Obervögten verordneten Männern besteht, ein ernstliches Aufsehen auf alle seine Pfarrgenossen zu Pflicht gemacht. Außerdem müssen die Pfarrer von der Bannbehörde zugezogen werden, auf dem Land bei der zweiten, in der Stadt bei der dritten Warnung. „Wenn auch das vom Rate beschlossene Bannsystem den Bann und seine Handhabung stärker in das

⁴¹ S. 518. ⁴² S. 519.

Staatswesen einbaute, als es Oekolampad gewünscht hatte, so suchte er doch in die nun einmal geschaffene Form die ganze Größe und den ganzen Ernst dessen, was er unter Kirche und Kirchenzucht verstand, hineinzuwirken“⁴³.

Oekolampad erließ an die Pfarrer zu Stadt und Land je ein Sendschreiben, um ihnen das Wesen und die Handhabung des Bannes zu erschließen, obwohl sie selber der Bannbehörde gar nicht angehörten. Für die Bannherren stellte Oekolampad ein auf dem Dekalog aufgebautes Schema auf, „aus dem sie die öffentlichen Sünden, um deretwillen zu vermahnen und zu bannen sei, erkennen könnten“⁴⁴.

„Rasch scheinen die Bannbehörden an ihre Arbeit gegangen zu sein“⁴⁴. Voll Begeisterung berichtet Oekolampad darüber, will allerdings aber den Bann eher zu milde als zu streng angewendet wissen. Trotzdem wurden bei der Ratserneuerung vom Juni 1530 „alle diejenigen aus dem Kleinen und Großen Rate ausgeschlossen, die den Tisch des Herrn mieden“⁴⁵. Es waren eben als bannwürdig auch alle die bezeichnet worden, die das Abendmahl mieden. „Doch zur Verhängung des Bannes kam es vorläufig nicht“⁴⁶. Sonntag, den 7. Mai 1531 kam es alsdann zur wahrscheinlichen ersten Bannung in Basel. Der Gebannte ging in Oekolampads Haus und überschüttete ihn mit Schmähworten. Die Bannung war am Morgen von der Münsterkanzlei verkündet worden. Als Oekolampad den Bann nicht widerrufen wollte, trieb sich der Gebannte „am andern Tage mit gezücktem Schwerte drohend auf Gassen und Plätzen herum, bis er sich heimlich aus der Stadt verzog“⁴⁷.

Als Oekolampad zur Durchführung der Reformation nach Ulm reiste, änderte der Rat in seiner Abwesenheit die Bannordnung. Eine vierte Mahnung sollte fortan nötigenfalls vom Rat ausgesprochen werden. Die Bannherren mußten den Fall also vor den Rat bringen, wenn die dritte Warnung nichts fruchtete. Als Oekolampad von seiner Reise zurückkehrte, befriedigte ihn die laxer Verwendung des Bannes nicht. Selbst in der Predigt rügte er die, welche dem Abendmahl fernblieben. Zu gleicher Zeit sprach sich Heinrich Bullinger in Bremgarten in einem Brief an Berchtold Haller in Bern gegen das Bannsystem aus. Oekolampad sah sich genötigt, sich einmal mehr für dasselbe einzusetzen, indem er betont, daß es Besserung des Lebens, nicht Strafe bezwecke. Der mit Macht einsetzende Kampf gegen das Täuferium

⁴³ S. 520. ⁴⁴ S. 522. ⁴⁵ S. 523. ⁴⁶ S. 524. ⁴⁷ S. 525.

brachte aber vorerst andere Sorgen und gewalttätigere Grausamkeiten, als sie mit der Bannung gegeben waren. Andererseits wurden freilich die Täufer als bannwürdig gebrandmarkt in dem Schema, das Oekolampad für die Bannherren aufstellte. „Doch hören wir nichts davon, daß das System des Kirchenbannes tatsächlich in den Vernichtungskampf gegen das Täuferturn eingeschaltet worden wäre“⁴⁸. Obwohl auch die Ketzerei in Oekolampads Schema für die Bannherren als bannwürdige Sünde bezeichnet war, hören wir doch nicht, daß in den Ketzereien des Hans Herbster, des Konrad in der Gassen und des Michael Servet „der Bann wirklich in Betracht gezogen oder verhängt worden wäre“⁴⁹. In diesem Schema für die Bannherren vom Winter 1530/31 betont Oekolampad weiterhin, „daß auch diejenigen, die nicht arbeiten wollen und doch desz allmusens geleben“, zu bannen seien. Zugleich kündigt er aber auch denen den Bann an, „die mit der kirchen-, klöstern- oder allmusengutern untrewlich umgbiengen“⁵⁰. So wichtig war Oekolampad die Basler Bannordnung, daß etwas von ihrem Geist auch in der Reformationsordnung Ulms zu spüren ist, die Oekolampad neben Butzer und Blarer entwarf⁵¹. Der Tod Oekolampads am 23. November 1531 setzte auch seinen Bemühungen um eine Bannordnung ein frühzeitiges Ende. Sie scheinen uns der schwächste Teil seines Reformationswerkes zu sein. Ganz kurze Zeit praktischer Anwendungsmöglichkeit hat bereits genügt, ihre Unmöglichkeit darzutun. Der Bann wurde sofort verquickt mit dem staatlich weltlichen Strafverfahren, zu dem er doch nach Oekolampads Gutdünken hätte in Gegensatz stehen sollen. Als Disziplinarverfahren in schweren Fällen wurde er als ungenügend beiseite gelassen. In der Frage des Zwangs zum Abendmahlsbesuch richtete er unnötigerweise Zorn an; denn gerade dieser Besuch soll nie erzwungen werden. Wie hat ein Bonifacius Amerbach unter Oekolampads Zwangsmaßnahme gelitten⁵²! „Amerbach war in einer furchtbaren Lage“⁵³, schreibt Staehelin; er war aber nicht der einzige, dem es so erging.

Oekolampads Versuch, Kirchenzucht durch den Bann zu üben, mag uns dartun und nahelegen, daß jede protestantisch-evangelische Kirche auf dieses Mittel ein für allemal zu verzichten hat. Sie nimmt Schaden an ihres Wesens Seele, wenn sie es anwendet.

⁴⁸ S. 532. ⁴⁹ S. 540. ⁵⁰ S. 597. ⁵¹ S. 630. ⁵² S. 524. ⁵³ S. 526.